

bei dem Cultus-Ministerium gewesen, um das Imprimatur zu erhalten, ist erinnert worden; er will das Imprimatur erlangen, das ist sein Bestreben, deshalb hat er sich an das Gesamt-Ministerium gewendet. Das Gesamt-Ministerium hat es ihm nicht gestattet, er wendet sich nun an die Ständeversammlung. Wenn er sich aber in den Worten nicht richtig ausgedrückt hat, so kann uns dies nicht bestimmen, ihn abzuweisen. Wenn jetzt diese Beschwerde ans Gesamt-Ministerium abgegeben würde, so wird dasselbe sich über das entschließen, was darauf zu thun ist. Es könnte ferner die Beschwerde bevorwortet werden, um ihm das Imprimatur zu verschaffen. Ich halte dafür, es ist nothwendig, die Kammer fasse den Beschluß selbst, zu dem Ende ist es aber erforderlich, daß die Kammer erfährt, welches Inhalts die Schrift sei, die Grohmann gedruckt wissen will. Denn was sie enthält, das wissen wir bis jetzt noch nicht.

Abg. v. Egiby: Ich bin allerdings der Ansicht, daß der Aufsatz nicht so verhänglich ist, daß man ihm das Imprimatur versagen könnte, aber ich kann doch unmöglich die Kammer und die Deputation für geeignet halten, sich gleichsam bevormundend einzulassen. Ich würde gern geneigt sein, auf den Ausdruck kein zu großes Gewicht zu legen. Ich sehe aber die Person an, welche den Antrag gestellt hat. Wir haben es mit einem Rechtsgelehrten zu thun, und da finde ich in der Sache für die Deputation und die Kammer etwas bevormundendes.

Abg. Cuno äußert, daß ihm bei Durchlesung des Grohmann'schen Antrags nicht recht klar geworden sei, ob es ihm um das Imprimatur des Aufsatzes zu thun sei oder nicht. Er ersucht den Referenten Hänischel, das Datum des fraglichen Aufsatzes anzugeben, und nachdem dieser dies gethan und Abg. v. Thielau erinnert hatte, daß etwas hierauf nicht ankommen könne, so äußert

Abg. v. Dieskau: Ich kann mich nicht damit einverstanden erklären, daß man glaubt, deswegen, weil dieser Antrag von einem Rechtsgelehrten ausgegangen sei, könne man ungerrecht gegen ihn sein. Der Umstand, daß ein Rechtsgelehrter in den Formalien ein Versehen gemacht hat, ist nicht geeignet, eine Ungerechtigkeit gegen ihn zu begehen. Im Uebrigen handelt sich es hier, ich stimme mit dem Abgeordneten zu meiner Rechten (v. Thielau) vollkommen überein, um eine Principfrage, und insofern kann nicht Rücksicht genommen werden, ob der Aufsatz vorm Jahre oder jetzt noch zur rechten Zeit komme oder nicht. Auch kann ich mich mit dem Deputations-Gutachten nicht einverstanden erklären, denn der Antrag, daß zugleich die Schrift als Beschwerde zu achten sei gegen das Cultus-Ministerium, dieser ist eventuell gestellt, und insofern als man den ersten Antrag nicht für geeignet hält, von der Kammer berathen zu werden, insofern mußte man, von einem eventualiter gestellten Antrage absehen. Es ist ebenso, als wenn Jemand im Proceß einen Antrag sub eventuali appellatione stellt; denn dann ist dem Antrage entweder zu deferiren oder Bericht auf die eventuelle Appellation zu erstatten. Hier ist die Kammer die competente Behörde, und sie wird

sich darüber erklären, ob dem Antrage des Bittstellers Gehör gegeben werde oder nicht.

Abg. v. Leyßer: Die Ansichten sind sehr verschieden. Mehrere Mitglieder sind der Meinung, daß Grohmann vornehmlich noch um das Imprimatur nachsuche; andere Abgeordnete sind entgegengesetzter Meinung. Ich muß aber auf das zurückkommen, was der geehrte Abgeordnete Rour bereits angedeutet hat. Um genauen Beschluß zu fassen, wäre es nöthig, den Inhalt des Artikels selbst kennen zu lernen.

Abg. Sahr v. Sahrer: Dasselbe habe ich auch sagen wollen; es scheint mir sonderbar, daß wir über eine Schrift so lange discutiren, die wir nicht kennen; wir müssen doch den Inhalt der Schrift erst kennen, ehe wir darüber sprechen.

Abg. v. Dieskau: Es ist jetzt noch nicht die Rede über den Gegenstand selbst, sondern nur über das Deputations-Gutachten, ob nämlich der Antrag des Bittstellers zurückzuweisen oder zu beachten sei?

Abg. Meisel: Ich stimme, was den letzten Punkt betrifft, dem Abg. v. Dieskau völlig bei; ich glaube, es kommt nicht darauf an, was der fragliche Aufsatz enthalte, oder daß es im Deputations-Gutachten erwähnt sei, ob sie einen Grund habe, daß die Schrift selbst nicht gedruckt werde. Mir ist aber übrigens aus dem, was der Abg. v. Egiby sagte, klar geworden, daß ich mich gegen das Deputations-Gutachten erklären muß. Gerade weil es Jemanden betrifft, von dem es zu erwarten steht, daß er weiß, was er geschrieben, so glaube ich nicht, daß er gemeint habe, die Kammer solle ihm die Erlaubniß zum Drucke geben, sondern daß er beantragt, die Kammer möge diejenigen Schritte thun, die sie geeignet findet, um ihm das Imprimatur zu verschaffen.

Abg. v. Egiby: Dann kommen wir auf die Formen zurück, und ich glaube nicht, daß die Kammer Formen vorschreiben wird.

Staatsminister v. Lindenu: Der Beschluß der Kammer in dieser Angelegenheit wird einen doppelten Gegenstand betreffen können: Einmal die Frage, ob die Kammer wegen des einem Aufsatzes des Auditeur Grohmann versagten Imprimatur, intercediren will, und ich erlaube mir in dieser Beziehung den Hergang der Sache kurz mitzutheilen. Der fragliche Aufsatz wurde zur Censur vorgelegt; der Censor, dem Bedenken dagegen beizugehen, fragte bei dem Cultus-Ministerium an, welches gegen den Abdruck entschied. Welche Gründe zu diesem Beschlusse bestimmten, darüber vermag ich um so weniger Auskunft zu geben, als ich den Aufsatz nicht prüfte, sondern die Verfügung von einem unserer verewigten Collegen ausgegangen ist. Ob man sich veranlaßt finden wird, über den Hergang noch eine anderweite Auskunft zu beantragen, dies ist Sache der Kammer. Nur dagegen glaube ich mich erklären zu müssen, daß dem Wunsche einer Vorlesung dieses Aufsatzes in öffentlicher Sitzung entsprochen werde, da hiermit die frühere Verfügung der Regierung umgangen werden würde. Eine zweite Frage betrifft die von Grohmann zunächst gegen das Gesamt-Ministerium gerichtete Be-